

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Haftung**

Der Verein führt den Namen „**Haus Wenge Lanstrop**“.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Vereinssitz ist Dortmund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 2 Zweck des Vereins und Verwirklichung der Zwecke**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO
- die Förderung des Naturschutzes § 52 Absatz 2 Nr.8 AO
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens §52 Absatz 2 Nr. 24 AO

Der Satzungszweck Förderung von Kunst und Kultur § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen und Veranstaltungen mit regionalen Künstler\*innen.

Der Satzungszweck Förderung des Naturschutzes § 52 Absatz 2 Nr.8 AO wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen, um Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu erhalten und zu schützen, um auch nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Umwelt zu erhalten.

Der Satzungszweck, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens §52 Absatz 2 Nr. 24 AO wird insbesondere verwirklicht durch Zielgruppenprojekte und durch Dialogveranstaltungen mit Vertreter\*innen von Verbänden, von Medien, der Politik sowie der Wissenschaft.

Die steuerbegünstigten Satzungszwecke können auch durch ein planmäßiges Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Körperschaften erfüllt werden, vgl. §57 Abs. 3 Satz 1 AO.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht den Bewerber\*innen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereines.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform (postalisch oder per Mail) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats in Textform (postalisch oder per Mail) an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer\*innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen.

Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform (postalisch oder per Mail) unter Angabe von Gründen verlangt.
- die Nachwahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds notwendig wird
- die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands oder die Nachwahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds erfolglos bleibt

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (postalisch oder per Mail an die letzte dem Verein vorliegende Adresse/Mailadresse) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Adresse/Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Virtuelle Mitgliederversammlung**

Anstelle der Mitgliederversammlung gemäß § 10 kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung (Video- bzw. Online-Konferenz) einberufen werden. Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 10 dieser Satzung nachrangig.

Auch virtuelle Mitgliederversammlungen werden in Textform (postalisch oder per Mail an die letzte dem Verein vorliegende Adresse/Mailadresse) unter Beifügung der Tagesordnung von dem\*der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Einladung.

Die virtuelle Mitgliederversammlung wird als Video- bzw. Online-Konferenz durchgeführt. Mit der Einladung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Video- bzw. Online-Konferenz erhalten die Mitglieder einen Link, über den sie an der Video- bzw. Onlinekonferenz teilnehmen können.

Der Zugang zu der virtuellen Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern möglich sein. Zur Sicherstellung, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen, erfolgt die Teilnahme mit Klarnamen.

Im Übrigen gelten bezüglich Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung, Protokollierung und außerordentlicher Mitgliederversammlung die Vorgaben des § 10 dieser Satzung.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinn des § 26 BGB (Vorsitzende\*r, stellvertretende\*r Vorsitzende\*r und Kassierer\*in), dem/der Schriftführer\*in und vier Beisitzern\*innen.

Darüber hinaus können Personen, als assoziierte Mitglieder, in den Vorstand gewählt werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds einzuberufen.

Scheiden sonstige Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, kann eine kommissarische Bestellung der Vorstandsfunktion durch den verbleibenden Vorstand bis zur Nachwahl des Vorstandsmitglieds auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Amtsperiode der nachgewählten Vorstandsfunktion endet mit Ablauf der regulären Vorstandsperiode.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Richtlinien für die Vorstandsarbeit und die Bedingungen für den Einsatz und die Vergabe der Mittel des Vereins enthalten sind. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Darüber hinaus enthält die Geschäftsordnung Regularien für die Gründung von Arbeitsgemeinschaften und deren Arbeitsweise.

## **§ 13 Vertretung**

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB jeweils einzeln durch den\*die Vorsitzende\*n, den\*die Stellvertreter\*in oder den\*die Kassierer\*in vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstand für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen ein\*e besondere\*n Vertreter\*in im Sinne des § 30 BGB bestellen.

## **§ 14 Aufwandsentschädigungen**

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet. Die Mitgliederversammlung kann abweichend bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine

entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer\*innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Über die Vereinsauflösung beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Verein ist ohne Auflösungsbeschluss aufzulösen, wenn die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands oder die Nachwahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds auch in der zweiten für die Neuwahl oder Nachwahl einberufenen Mitgliederversammlung erfolglos bleibt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu gleichen Teilen für die Förderung von Kunst und Kultur, den Naturschutz im Stadtbezirk Scharnhorst und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Ein solcher Beschluss darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden. Diese Sonderregelung gilt entsprechend bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

*(Stand 22.11.21)*